

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

29 (28.5.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 29

Karlsruhe, den 28. Mai

1921

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| Nr. 84. Arbeiterpensionskasse; Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung. | Nr. 86. Festsetzung der Sammelstrecke im Sinne des § 3 Ziffer 4 des Lohntarifvertrages. |
| Nr. 85. Steuerabzug. | Nr. 87. Blockstellen Kammern und Eichel. |
| | Nr. 88. Kleiner Grenzverkehr mit der Schweiz. |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 84. Arbeiterpensionskasse; Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung.

A 5. Zb 100. Nr. 1663. (Abl. 29. 28. 5. 21.) Das im Amtsblatt Nr. 5 vom 28. Januar 1921 mit Verfügung A 3 b. Zb 100 unter laufender Nr. 17 auszugswweise bekanntgegebene Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 ist durch das im Reichs-Gesetzblatt Nr. 43 vom 15. April 1921 veröffentlichte Ergänzungsgesetz vom 7. April 1921 verschiedentlich geändert worden. Nachstehend werden die geänderten Vorschriften, soweit sie die Versicherten betreffen, bekanntgegeben:

§ 1.

Empfänger von Renten, denen auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1091) eine Zulage gewährt wird, erhalten vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine Beihilfe.

Die Beihilfe steht Personen, die auf Grund des Reichsversorgungs-gesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten, nur insoweit zu, als die zu gewährende Beihilfe die gewährte Versorgung übersteigt.

§ 4.

Die Beihilfe wird durch die Post ausbezahlt.

Die oberste Postbehörde bestimmt das Nähere. Im Falle des § 1 Absatz 2 stellt der Versicherungsträger, der die Rente aus der Invalidenversicherung gewährt, auf Antrag des Berechtigten den auszahlenden Betrag der Beihilfe fest und versieht die Post mit entsprechender Anweisung.

Leistet eine Sonderanstalt ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Post, so hat sie auch die Beihilfe auszuführen.

Zum Vollzug wird in Abänderung der Bestimmungen in Ziffer 1 der eingangs erwähnten Verfügung bemerkt:

Bei den neuzugehenden Rentenempfängern wird im Falle des § 1 Absatz 2 des Gesetzes der Kassenvorstand ohne besonderen Antrag des Berechtigten feststellen, ob und inwieweit die Beihilfe zu gewähren ist, und gegebenenfalls die Post mit Anweisung versehen. Im übrigen haben die Dienststellen die Rentenempfänger in geeigneter Weise auf die geänderten Bestimmungen aufmerksam zu machen und Anträge der Beteiligten entgegenzunehmen und dem Kassenvorstand zu übermitteln.

Bei der eingangs erwähnten Verfügung im Amtsblatt 5 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

Nr. 85. Steuerabzug.

Ar 11. R 3. (Abl. 29. 28. 5. 21.) Zu Ziffer 4 der Verfügung Ar 5. R 3. Nr. 816 (Abl. 21. 19. 4. 21) Nr. 61. Der vom Steuerabzug befreite Betrag erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind um den entsprechenden Betrag auch dann, wenn das Kind eigenes Einkommen hat.

Hiernach seit 1. April 1921 etwa zuviel einbehaltene Steuerbeträge wären bei der nächsten Zahlung der Bezüge den Betroffenen wieder gutzuschreiben.

Bei der Verfügung Nr. 195. A/R 3, Nachrichtenblatt 95/1920, Nr. 6 (Abteilung II), ist auf die Verfügungen Ar 5. R 3. Nr. 816 (Abl. 21. 19. 4. 21) Nr. 61 und Ar 5. R 3. (Abl. 22. 29. 4. 21) Nr. 62 sowie auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

Nr. 86. Festsetzung der Sammelstrecke im Sinne des § 3 Ziffer 4 des Lohntarifvertrages.

A 8. Zb 102. M 781. (Abl. 29. 28. 5. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 28. 20776 vom 7. Mai 1921 verfügt:

„Die Vorschrift des § 3 Ziffer 4 des Lohntarifvertrages¹⁾, wonach die Gesamtausdehnung der Sammelstrecke nicht mehr als 4 km betragen soll, ist dahin zu verstehen, daß eine geringere Gesamtausdehnung als 4 km in der Regel nur

¹⁾ Reichs-Verkehrs-Blatt S. 59.

in solchen Rottenbezirken zulässig ist, deren ganze Länge 4 km nicht erreicht; in diesem Falle gilt der Rottenbezirk als Sammelstrecke. Bei Bestimmung der Sammelstrecke ist nur die Wirtschaftlichkeit und das dienstliche Bedürfnis maßgebend. Im allgemeinen ist daher die Sammelstrecke dahin zu legen, wo in der Regel am häufigsten gearbeitet wird. Eine Rücksichtnahme darauf, wo die Mehrzahl der Arbeiter des Rottenbezirks wohnt, wird durch diesen Grundsatz sowohl hinsichtlich der Lage als auch der Länge der Sammelstrecke dann nicht ausgeschlossen, wenn sie aus dienstlichen Bedürfnissen geboten oder zweckmäßig ist. Das letztere ist beispielsweise der Fall, wenn bei einer nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmten Sammelstrecke die erforderlichen Arbeiter wegen zu großer Entfernung der Wohnorte nicht oder schwer zu erhalten wären (geboten) oder wenn die Mehrzahl der Arbeiter dann so große Wege zurückzulegen hätte, daß dadurch eine erhebliche Minderung ihrer Leistungsfähigkeit eintreten würde (zweckmäßig). Die Sammelstrecke ist dann zu ändern, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen sie bestimmt worden ist, sich für einen längeren Zeitraum verschieben, z. B. wenn zur Aufrechterhaltung des Arbeiterstandes in den Wintermonaten die Arbeit an bestimmte Plätze, wie Tunnel, verlegt werden muß.“

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 87. Blockstellen Kammern und Eichel.

B 18. Bb 22. (Mbl. 29. 28. 5. 21.) Die Blockstellen Kammern (zwischen Ubstadt und Bruchsal) sowie Eichel (zwischen Bruchsal und Untergrombach) werden Montag, den 30. Mai, mit den Zügen 6073 und 910 wieder in Betrieb genommen. Blockstelle Kammern ist dem Stationsamt Ubstadt und Blockstelle Eichel dem Stationsamt Bruchsal zugeteilt.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 88. Kleiner Grenzverkehr mit der Schweiz.

C 31. Vb 13. (Mbl. 29. 28. 5. 21.) Nachstehend wird den Dienststellen ein Auszug aus dem badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 über den kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz bekanntgegeben.

Verordnung

vom 12. Mai 1921.

Den kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz betr.

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 10. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516), sowie der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 262) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums unter Aufhebung des Abschnittes IV. der Verordnung der badischen vorläufigen Volksregierung vom 22. November 1918, den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 407), verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Erleichterung des Verkehrs innerhalb des badisch-schweizerischen Grenzgebiets (kleiner Grenzverkehr mit der Schweiz) wird der Grenzübertritt ohne Paß und Sichtvermerk auf Grund eines Dauerpässerscheines gestattet.

§ 2.

Als kleiner Grenzverkehr gilt der Verkehr innerhalb eines Kreises mit 15 Kilometer Halbmesser von derjenigen Übergangsstelle gemessen, welche dem Wohnsitz des Inhabers des Dauerpässerscheines nächstgelegen ist. Der kleine Grenzverkehr kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend weiter erstreckt werden. Für die Wassergrenze wird der 15-Kilometer-Umkreis für den Verkehr nach Baden vom badischen Ufer an berechnet.

Der Verkehr auf der Eisenbahnstrecke Erzingen—Gottmadingen und der Verkehr mit dem Zollausschlußgebiet gelten als kleiner Grenzverkehr im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

Der mit Lichtbild, Amtssiegel und Unterschrift versehene Dauerpässerschein wird von dem Bezirksamt des Wohnortes des Antragstellers ausgestellt. Der Antrag auf Ausstellung des Dauerpässerscheines und auf Erneuerung eines ungültig gewordenen Dauerpässerscheines ist beim Bürgermeisteramt des Wohnsitzes einzureichen.

Zur Gültigkeit bedarf der Dauerpässerschein eines schweizerischen Anerkennungsvermerks. Die von Schweizer Behörden für die auf Schweizer Staatsgebiet wohnenden Personen ausgestellten Dauerpässerscheine bedürfen zur Gültigkeit des Anerkennungsvermerks des badischen Grenzbezirksamts, in dessen Bezirk die Übergangsstelle gelegen ist.

§ 4.

Der Dauerpässerschein wird nur an Personen ausgestellt, welche seit mindestens 6 Monaten im Gebiet des kleinen Grenzverkehrs ansässig und vertrauenswürdig sind, auf Grund persönlicher, geschäftlicher, beruflicher oder verwandtschaftlicher

Beziehungen zu den Bewohnern der benachbarten Grenzzone ein Interesse an dem Grenzübertritt haben, und bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Passes und Sichtvermerks erfüllt sind. In besonderen Fällen können die Bezirksämter Ausnahmen von dem Erfordernis der Ansässigkeit von 6 Monaten zulassen.

Der badische Anerkennungsvermerk wird nur erteilt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung eines förmlichen Sichtvermerks gegeben sind.

§ 5.

Dauerpassierschein und Anerkennungsvermerk werden in der Regel für 6 Monate ausgestellt.

§ 6.

Dauerpassierschein und Anerkennungsvermerk können bei Wegfall der Voraussetzung für die Ausstellung bei Mißbrauch oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Grenzvorschriften zurückgezogen werden.

§ 7.

In dringenden Fällen können für die in § 4 bezeichneten Personen Tagesscheine mit eintägiger Gültigkeitsdauer, die zum einmaligen Grenzübertritt berechtigen, für Reiseziele, die nicht weiter als 15 Kilometer von der nächsten Grenzübergangsstelle entfernt sind, ausgestellt werden.

§ 8.

Der Durchgangsverkehr auf der Eisenbahnstrecke Gottmadingen—Basel kann auf Grund von Transitscheinen gestattet werden.

§ 9.

Für den Landverkehr zwischen den ineinandergreifenden Gebietsteilen Badens und des Kantons Schaffhausen können besondere Durchgangsbewilligungen für einmaligen Durchgang über kurze Auslandsstrecken ausgestellt werden.

§ 10.

Die Grenzbezirksämter Überlingen, Konstanz, Engen, Bonndorf, Waldshut, Säckingen und Börrach werden als Grenzstellen im Sinne des § 1 Ziffer 4 der Verordnung vom 21. Mai 1919, betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften (Reichsgesetzblatt Seite 470), bestimmt.

§ 11.

Die in § 10 genannten Bezirksämter werden ermächtigt, die zur Durchführung und Überwachung des kleinen Grenzverkehrs erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12.

Wer den auf Grund des § 11 erlassenen Anordnungen der Bezirksämter vorsätzlich zuwiderhandelt, wird gemäß § 1 Ziffer 4 der Verordnung vom 21. Mai 1919, betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften (Reichsgesetzblatt Seite 470), mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 1921.

Ministerium des Innern.

(gez.) R e m m e l e.

Das Badische Ministerium des Innern hat hierzu mit Erlaß Nr. 40254 vom 19. Mai 1921 folgende Ausführungsbestimmungen an die Bezirksämter Waldshut, Konstanz und Börrach erlassen:

Zur Erleichterung des Durchreiseverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Basel—Gottmadingen wird folgendes bestimmt:

1. Die Durchfahrt durch den Kanton Schaffhausen auf der Eisenbahnstrecke Gottmadingen—Thayngen—Wilchingen—Erzingen und umgekehrt wird mit einem gültigen Paß oder Dauerpassierschein ohne deutschen Sichtvermerk gestattet. Zu dieser Vergünstigung werden Reisende mit den genannten Ausweisen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz in oder außerhalb des Gebiets des kleinen Grenzverkehrs zugelassen. Personen, von denen ein Mißbrauch dieser Vergünstigung zu befürchten ist, können von der Erleichterung des Durchgangsverkehrs ausgeschlossen werden. Das Verlassen des Zuges auf der Strecke Gottmadingen—Erzingen ist für Personen, die sich im Durchgangsverkehr im Zuge befinden, auf schweizerischem Gebiet nicht gestattet.

Nichtdeutschen, die in der Richtung Konstanz—Basel reisen, ist auf der Übergangsstelle Gottmadingen der Tag der Durchreise durch das schweizerische Gebiet in den Ausweispapieren handschriftlich oder durch Stempel einzutragen

(Durchreisevermerk). Als Gebühr wird eine Taxe von 1 M erhoben. Der Durchreisevermerk ist auf der Grenzstelle Erzingen nachzusehen. Bei der umgekehrten Fahrt Basel—Konstanz wird der Durchreisevermerk in Erzingen eingetragen und in Gottmadingen bei der Paßkontrolle nachgeprüft.

Bei deutschen Staatsangehörigen beschränkt sich die Prüfung der Paßkontrolle auf die Gültigkeit des Legitimationspapiers, ohne daß ein Kontrollvermerk eingetragen zu werden braucht.

Die Schweiz stellt ihrerseits Transitscheine für die Durchfahrt zu einer Gebühr von 20 Rappen aus.

2. Den Inhabern von Pässen, die von der Schweiz über Basel Bad. Vf die badische Strecke nach dem Kanton Schaffhausen und in umgekehrter Richtung fahren, werden deutsche Transitscheine für die zu durchzufahrende badische Strecke ausgestellt. Die Transitscheine treten an Stelle des deutschen Durchreisefichtvermerks. Der Nachweis über das Reiseziel wird durch die Fahrkarte geführt. Das Verlassen des Zuges auf der Strecke Basel Bad. Vf—Erzingen ist für Personen, die sich im Durchgangsverkehr im Zuge befinden, auf badischem Gebiet nicht gestattet. Die Ausstellung der Transitscheine erfolgt durch die deutsche Paßkontrolle im badischen Bahnhof in Basel. Die Transitscheine werden dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung wird dem Reisenden als Legitimation mitgegeben, eine weitere wird dem Zugbegleitpersonal übergeben und die dritte Ausfertigung bleibt beim Hauptzollamt Basel zurück. In Erzingen werden die im Durchgangsverkehr nach dem Kanton Schaffhausen ausreisenden Personen von dem Grenzaufsichtspersonal durch Vergleichung mit der von dem Zugpersonal übergebenen zweiten Ausfertigung der Transitscheine kontrolliert, wobei der Reisende den Transitschein abzugeben hat. Falls ein Reisender, der in Basel Bad. Vf im Durchgangsverkehr den Zug bestiegen hat, sich bei der Kontrolle nicht einfindet, ist das Bezirksamt Waldshut hiervon zu verständigen; diesem liegt dann die Verfolgung ob. Reisende, deren zweite Ausfertigung vom Zugpersonal bei der Grenzübergangsstelle nicht eingegangen ist, sind von der Ausreise nach Schaffhausen zurückzuweisen, wenn nicht ein Versehen behördlicherseits anzunehmen ist. Auf der Fahrt in der Richtung von Schaffhausen nach Basel wird in gleicher Weise verfahren, mit dem Unterschied, daß die Ausstellung des Transitscheines von der Grenzbehörde in Erzingen erfolgt und daß die Transitscheine bei der deutschen Paßkontrolle am badischen Bahnhof in Basel abzugeben sind. Das Bezirksamt Lörrach hat in diesen Fällen die etwa erforderliche weitere Verfolgung zu übernehmen. Die badische Taxe für einen Transitschein beträgt 1 M

Das Stationspersonal und das Begleitpersonal der Züge Basel Bad. Vf—Schaffhausen sind hiernach zu unterweisen.